

Vereinbarung – Anlagegruppe Immobilien

Name der Vorsorgeeinrichtung
 (gemäss Handelsregister)

Wir sind bereits Mitstifterin: Ja Nein

Adresse:
 (nur notwendig bei Erstzeichnung)

Ansprechperson:

Tel., E-Mail

Bankverbindung (IBAN)

BVG-Register-Nr.:

Beitritt per Datum:

Hiermit bestätigt die Vorsorgeeinrichtung (nachfolgend Anlegerin), dass sie sich mit der Unterzeichnung dieser Erklärung der AKRIBA Immobilien – Anlagestiftung (nachfolgend AKRIBA) verbindlich anschliesst. Ebenfalls bestätigt die Anlegerin mit vorliegender Unterschrift, dass sie Kenntnis vom Inhalt des Stiftungsreglements, der Statuten, des Gebühren- & Kostenreglements, des Prospekts, der Anlage- und Finanzierungsrichtlinien sowie des Factsheets / allfälligen Quartalsabschluss der jeweiligen Anlagegruppe hat und diese somit ausdrücklich als Bestandteile der vorliegenden Vereinbarung anerkennt. Allfällige spätere Änderungen der vorgenannten Bestandteile der Vereinbarung haben auch Gültigkeit für die Anlegerin. Mit der Unterschrift bestätigt die Anlegerin, eine Vorsorgeeinrichtung oder sonstige steuerbefreite Einrichtung mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient oder eine Person, die kollektive Anlagen von Vorsorgeeinrichtungen verwaltet, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt wird und bei der AKRIBA ausschliesslich Gelder für Vorsorgeeinrichtungen anlegt, zu sein.

Die Anlegerin ermächtigt hiermit ihre Depotbank, der AKRIBA zwecks Anlegerkreiskontrolle und -versammlung über die Anzahl der im Depot liegenden Ansprüche Auskunft zu erteilen.

Die Anlegerin bestätigt mit Unterzeichnung, dass sie (handschriftlich mit Visum ankreuzen)

<input type="checkbox"/> eine registrierte Einrichtung der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 48 BVG ist.	<input type="checkbox"/> eine Gemeinschafts- oder Sammelstiftung ist.
<input type="checkbox"/> eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge mit reglementarischen Leistungen im vor- bzw. überobligatorischen Bereich ist.	<input type="checkbox"/> eine Einrichtung im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes ist.
<input type="checkbox"/> eine Anlagestiftung ist, deren Anlegerkreis sich auf die vorgenannten Einrichtungen beschränkt.	<input type="checkbox"/> eine Person ist, die kollektive Anlagen von Vorsorgeeinrichtungen oder sonstigen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge verwaltet, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt wird und bei der Akriba ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegt.
<input type="checkbox"/> sie die AKRIBA ermächtigt, sie als Referenzkundin aufzuführen.	

Wichtige rechtliche Hinweise

Die AKRIBA kann infolge von Feiertagen, Jahresabschlüssen oder besonderen Vorkommnissen die Zeichnungs- und Abrechnungsfrist jederzeit ändern. Sie übernimmt keinerlei Haftung für Verluste beziehungsweise Schäden, ferner für direkte, indirekte oder Folgeschäden, die sich u.a. aus einer fehlerhaften Übermittlung des Zeichnungsscheins ergeben können. Auf Anfrage hin bestätigt die AKRIBA den Eingang des Zeichnungsscheins für die entsprechende Transaktion. Soweit der Beitritt unterjährig erfolgt, erhält die Anlegerin die Ausschüttungen/Thesaurierungen des laufenden Jahres (keine pro rata Abgrenzung). Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der AKRIBA.

Die Anlegerin kann jederzeit die Auszahlung aller oder eines Teils ihrer Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten verlangen (Art. 6.1 Stiftungsreglement). Bei Vorliegen besonderer Marktverhältnisse (z.B. ungenügende Marktliquidität, Vermeidung von Liquiditätsengpässen) kann der Stiftungsrat die Rücknahme von Ansprüchen für längstens 24 Monate aufschieben. Ein weiterer Aufschub ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig (Art. 6.2 Stiftungsreglement). Die Rücknahme von Ansprüchen erfolgt ausschliesslich durch Rücknahme durch die Stiftung oder durch die vom Stiftungsrat vorgenommene direkte Weiterplazierung an andere Anleger der Stiftung. Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen (Art. 6.4 Stiftungsreglement). Es wird ausdrücklich auf die Rücknahmemodalitäten gem. Art. 6 Stiftungsreglement verwiesen.

Die Anlegerin verpflichtet sich, die AKRIBA umgehend zu benachrichtigen und aus der AKRIBA auszutreten, sofern sich Umstände ändern, über die vorstehende Erklärungen abgegeben worden sind. Zur Überprüfung der Angaben der Anlegerin ist die AKRIBA berechtigt, die Statuten einzuverlangen und anhand der Registernummer beim Sicherheitsfonds BVG die Richtigkeit der Angaben zu verifizieren.

Ort, Datum:

Unterschriften der Anlegerin:

Name in Blockschrift:

Ort, Datum:

Unterschriften AKRIBA

Name in Blockschrift:
